

Mutmassungen über Emanzipation

Autor(en): **Hohler, August E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **29 (1973)**

Heft 5

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845741>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

können. Ab ungefähr Anfang Mai kann die deutsche Publikation zu einem bescheidenen Preis bei Frau Judith Widmer, Rheinbühlstrasse 15, 8200 Schaffhausen, Telefon 053 / 5 80 70 bezogen werden.

Mutmassungen über Emanzipation

Hier einige Thesen zu einem ebenso unerschöpflichen wie widersprüchlichen, ebenso aktuellen wie schwierigen Thema — Thesen und Erwägungen, keine fertigen Lösungen und Rezepte.

1. Jede Emanzipation ist Auflehnung gegen eine Autorität, die ihre Privilegien als «naturegegebene» verteidigt — jede erfolgreiche Emanzipation somit eine Verringerung angeblich «natürlicher» Ungleichheiten, die sich allemal als kulturell-gesellschaftlich gewordene (und somit veränderbare) Ungerechtigkeiten erweisen. —

(Auflehnung der Bürger gegen den Adel, der Arbeiter gegen die Bürger, der Schwarzen gegen die Weissen, der Frauen gegen die Männer, der Kinder gegen die Eltern...)

2. Die Emanzipation der Frau ist eine Auflehnung gegen die Autorität des Mannes und gegen die Allmacht einer patriarchalischen Gesellschaft, deren Privilegien als angemasste entlarvt und deren vielfältige Unterdrückungsmechanismen überwunden werden sollen. —

(Auflehnung der Frau gegen Ungleichheit im Berufsleben, im Studium, in der Politik; in der Familie (rechtlich, faktisch), in der Sexualität... Frage: Hat die Pille nicht mehr zur Emanzipation beigetragen als das Stimmrecht? War-

nung: Gewisse Fortschritte schon für Emanzipation zu halten.)

3. Ziel jeder Emanzipation ist autonome Selbstverwirklichung, ist Beseitigung der Herrschaft des Menschen über den Menschen, mithin ein Zuwachs an Mündigkeit und Menschlichkeit, an Gerechtigkeit und Glück in der Welt.

4. Da die Frau in ihrem Emanzipationsstreben auf einen seinerseits keineswegs emanzipierten Mann in einer keineswegs herrschaftsfreien Kultur trifft, läuft sie Gefahr, ihre individuelle Unabhängigkeit (vom Mann) mit neuen sozialen Abhängigkeiten (von den rigorosen Spielregeln einer autoritär-hierarchischen, leistungs- und konkurrenzorientierten Gesellschaft) zu bezahlen und also statt eines Zuwachses an Mitmenschlichkeit einen Zuwachs an Konflikten einzuhandeln. — (Zum Beispiel: Die Berufstätigkeit der Ehefrau und Mutter schafft Probleme, die nicht der einzelne Mann allein, sondern letztlich nur eine sozialere Gesellschaft lösen kann.)

5. Es geht mithin um eine fundamentale Demokratisierung aller Lebensbereiche, um einen Abbau privater und gesellschaftlicher Herrschaftsverhältnisse überhaupt: um die Emanzipation der Gesellschaft insgesamt. —

(Das Schwierige für die Frau ist dabei, dass ihr der Mann in der Doppelrolle eines «Herrschenden» — also Gegners — und eines seinerseits «Abhängigen» — also Komplizen — entgegentritt. Das Schwierige für den Mann ist, dass er der Frau gegenüber einen Verlust — den Verlust an Privilegien — als einen Gewinn — den Gewinn an Partnerschaft — zu begreifen hat. Einsicht und Klugheit

legen es dem Manne nahe, der Frau möglichste Partnerschaft anzubieten und mit ihr als Komplizin für eine emanzipierte Gesellschaft einzustehen. Unterbleibt dieses Angebot, dann scheint feministischer Radikalismus den Männern die Augen öffnen zu müssen . . .)

6. Partnerschaft beginnt in Ehe und Familie, doch stellt sich die Frage, ob Ehe und Familie in ihrer jetzigen Form — als kleinste Zellen und Abbilder der autoritär-hierarchischen Gesellschaft — volle, gleichberechtigte Partnerschaft zwischen Mann und Frau überhaupt ermöglichen. —

(Das geltende Ehe-, Familien-, Steuer-, Scheidungs-Recht etc. geht von einer überholten, «vor-emanzipatorischen» Rollenverteilung, von einem klaren Abhängigkeitsverhältnis aus: Dominanz des Mannes, der aber andererseits für Frau und Kinder wirtschaftlich zu sorgen hat. Bei voller, gleichberechtigter Partnerschaft entfielen nicht nur die Vorzugstellung für den Mann, sondern auch die «wirtschaftliche Sicherung» für die Frau.)

7. Emanzipation als autonome Selbstverwirklichung einerseits und als Zuwachs an Mitmenschlichkeit andererseits erfordert demnach ein Überdenken und Neugestalten aller Zwischenmenschlichen Beziehungen auf allen gesellschaftlichen Ebenen, beginnend bei der persönlichen Beziehung zwischen Mann und Frau.

Werden wir, wollen wir — erkennend, dass Glück nur unter Mündigen möglich ist — die einschneidenden Konsequenzen wirklicher Emanzipation auf uns nehmen?

Dr. August E. Hohler

(Kurzfassung des Vortrages am 1. Zürich Symposium «Die Frau bestimmt mit»)

Neues Adoptionsrecht in Kraft

Am 1. April 1973 ist das neue Adoptionsrecht und damit die erste Bereinigung des revisionsbedürftigen Familienrechtes in Kraft getreten. Die wesentlichsten Änderungen bestehen in der rechtlichen Gleichstellung der Adoptivkinder mit den leiblichen Kindern und in der Erleichterung der Adoption.

Nach dem neuen Recht erwirbt das Adoptivkind den Namen und das Bürgerrecht der Adoptiveltern und sein erbrechtlicher Status entspricht demjenigen leiblicher Kinder.

Im Gegensatz zu früher müssen Adoptiveltern nicht mehr kinderlos sein, es sei denn, es handle sich um die Adoption eines Mündigen. Dagegen muss die Einstellung bereits vorhandener leiblicher Kinder zur Adoption berücksichtigt werden. Das Mindestalter der Adoptiveltern wurde von 40 auf 35 Jahre gesenkt, und für Ehepaare, die seit mindestens fünf Jahren verheiratet sind, fällt diese Limite ganz weg. Ferner muss das Adoptivkind mindestens 16 Jahre jünger sein als die Eltern.

Eine einmal vollzogene Adoption kann nach dem neuen Gesetz nicht mehr aufgehoben werden, weder von den Adoptiveltern noch von den leiblichen Eltern. Um zu verhindern, dass eine alleinstehende Mutter unter dem Eindruck der unerwünschten Schwangerschaft und der nach der Geburt auf sie wartenden Schwierigkeiten einen voreiligen Entschluss fasst, wird vorgeschrieben, dass zwar ein neugeborenes Kind sofort in Pflege gegeben werden kann, dass indessen die Zustimmung zur Adoption erst nach Ablauf von sechs Wochen nach der Geburt erteilt werden kann.